

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Ausschuss für Bildung, Jugend und Familie

47. Sitzung
12. Dezember 2024

Beginn: 14.03 Uhr
Schluss: 16.45 Uhr
Vorsitz: Sandra Khalatbari (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

- a) **Aktuelle Viertelstunde**
- b) **Bericht aus der Senatsverwaltung**

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 2 der Tagesordnung

Wahl des stellvertretenden Schriftführers

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Wir machen weiter mit

Punkt 3 der Tagesordnung

- | | | |
|----|--|---|
| a) | Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
Neutralitätsgesetz: Definition des Schulfriedens und Umsetzung der Rechtsprechung
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) | 0283
BildJugFam |
| b) | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drucksache 19/1164
Verfassungsgemäße Überarbeitung des sogenannten „Neutralitätsgesetzes“ | 0226
BildJugFam
Haupt(f)
IntGleich*
Recht*
KultEnDe* |
| c) | Antrag der Fraktion Die Linke
Drucksache 19/1167
Gesetz zur Änderung des Neutralitätsgesetzes – Neutralitätsgesetz verfassungskonform anpassen und Diskriminierung von Hijab tragenden Frauen beenden | 0198
BildJugFam
Haupt(f)
IntGleich*
Recht*
KultEnDe* |

Hierzu: Anhörung

Vorab ergehen folgende Hinweise: Zu diesem Punkt führen wir eine Anhörung durch. Zu den Punkten 3 b und 3 c liegen dem Ausschuss Stellungnahmen von den drei ebenfalls mitberatenden Ausschüssen für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung, für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz und für Kultur, Engagement und Demokratieförderung vor. Alle drei Ausschüsse empfehlen jeweils mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der CDU, der SPD und der AfD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke, die Anträge Drucksachen 19/1164 und 19/1167 abzulehnen.

Außerdem liegen dem Ausschuss zu den Punkten 3 b und 3 c die Stellungnahmen des Senats gemäß § 43 Absatz 1 GGO II vor. Diese wurden den Ausschussmitgliedern am 29. August 2024 per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Ich gehe davon aus, dass die Anfertigung eines Wortprotokolls gewünscht ist. – Das ist der Fall. Dann verfahren wir auch so.

Dann darf ich nun die Anzuhörenden ganz herzlich hier begrüßen: Frau Privatdozentin Dr. Sabine Berghahn, Privatdozentin für Rechtliche Grundlagen der Politik, Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik an der Freien Universität Berlin – herzlich willkommen! –, Herr Prof. Dr. Wolfgang Bock, externer Dozent an der Juristischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen – herzlich willkommen! –, digital zugeschaltet –, Frau Karina Jehnicke, Vorsitzende des IBS Interessenverbands Berliner Schulleitungen e. V. – herzlich willkommen! – und Frau Prof. Dr. Zerrin Salikutluk, Leiterin der Geschäftsstelle des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitors – NaDiRa –, Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e. V. – auch Ihnen ein ganz herzliches Willkommen!

Wir kommen zur Begründung des Besprechungsbedarfs zu Punkt 3 a und des Antrages zu Punkt 3 b durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, und hier Herr Krüger. – Bitte sehr!

Louis Krüger (GRÜNE): Danke, Frau Vorsitzende! – Das Neutralitätsgesetz ist seit dem Inkrafttreten 2005 schon verschiedentlich zum Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen geworden. Zuletzt ist letztinstanzlich geurteilt worden, dass dieses Gesetz so nicht verfassungskonform ist und überarbeitet werden muss. Dementsprechend haben wir einen Antrag eingebracht, der genau diese Überarbeitung vorsieht. Der Senat verweist an dieser Stelle immer auf eine Arbeitsgruppe, die zu diesem Thema arbeitet, aber bisher leider noch keine Ergebnisse produziert hat. Deswegen haben wir gesagt, wir würden das gern zum Anlass nehmen, hier in dem Ausschuss einmal darüber zu reden, eben auch mit externem Sachverstand. Insofern vielen Dank auch an die Anzuhörenden!

Wir haben in den Besprechungspunkt nicht nur das Neutralitätsgesetz, sondern auch den Schulfrieden mit aufgenommen, da der eng mit der Auslegung des Neutralitätsgesetzes in seiner jetzigen Form zusammenhängt und wir gern auch über die Definition des Schulfriedens an dieser Stelle einmal reden möchten.

Wir fordern in unserem Antrag, die bisherige Regelung zu verändern und somit Lehrerinnen mit Kopftuch das Arbeiten an Berliner Schulen zu ermöglichen, einerseits, weil wir sie einfach brauchen – wir haben einen Lehrkräftemangel, das wissen alle –, andererseits aber auch, weil wir es als diskriminierend empfinden, wenn sie faktisch einem Berufsverbot durch das Neutralitätsgesetz unterliegen.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Herr Krüger! – Dann kommen wir zur Begründung des Antrags zu Punkt 3 c durch die Fraktion Die Linke. – Frau Brychcy, bitte sehr!

Franziska Brychcy (LINKE): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Die Regelungen nach den §§ 2 und 3 des Neutralitätsgesetzes haben in der Praxis vor allen Dingen kopftuchtragende muslimische Frauen betroffen. Natürlich, wenn wir uns jetzt die Klagen der Frauen vor dem Bundesarbeitsgericht ansehen, die wegen dieses Bekleidungsverbots nicht als Lehrkraft eingestellt wurden – sie haben sich ja auch an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientiert –, wurde argumentiert, dass mit dem Neutralitätsgesetz, das jetzt besteht, gegen die grundgesetzlich geschützte Religionsfreiheit und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen wird. Insofern interessiert uns natürlich schon, wie jetzt der Weg hin zu einer gesetzlichen Anpassung ist, was hier seitens des Senates geplant ist, wie es auch umgesetzt wird, Stichworte: Religionsfreiheit, Schulfrieden.

Aus unserer Sicht ist völlig klar, dass man, wenn eine Frau ein Kopftuch trägt und vor der Klasse steht, nicht allgemein sagen kann, dass das diskriminiert, sondern dass es wichtig ist, hier zu einem guten Abwägen, auch der unterschiedlichen Rechtsnormen und Begriffe, zu kommen. Wir interessieren uns dafür, wie der Senat hier vorgeht, wie der Zeitplan ist, wie die Praxis an den Schulen aktuell aussieht und wie wir da an dem Punkt weiterkommen. – Danke!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank! – Dann kommen wir nun zu der Anhörung. Sofern keine anderweitigen Verabredungen getroffen worden sind, würde ich vorschlagen, die

Anhörung in der alphabetischen Reihenfolge durchzuführen. – Ich höre hier keinen Widerspruch. Dann beginnen wir mit Frau Dr. Berghahn. – Bitte sehr, Sie haben das Wort!

Dr. Sabine Berghahn (Freie Universität Berlin; Privatdozentin für Rechtliche Grundlagen der Politik, Gleichstellungs- und Antidiskriminierungspolitik): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Ich spreche erst mal zur Verfassungsrechtsprechung zum Kopftuch von Lehrerinnen und dann, später, über den Schulfrieden. – Bekanntlich hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts im Januar 2015 die Regeln des Zweiten Senats vom September 2003 zum staatlichen Umgang mit den kopftuchtragenden Lehrerinnen in öffentlichen Schulen, damals ging es um Baden-Württemberg, korrigiert. Damit gilt seitdem wieder die übliche Rechtsdogmatik. Der Zweite Senat hatte jedoch 2003 eine abstrakte Gefahr für den Schulfrieden, für die sogenannte negative Glaubensfreiheit von Schülern und Schülerinnen oder für die Neutralität des Staates genügen lassen, um ein pauschales Verbot des Tragens des islamischen Kopftuchs, also religiös konnotierter Kleidung, im Schulgesetz von Bundesländern zu verankern. Insofern hat aber der Erste Senat 2015 nun die Regeln vom Kopf wieder auf die Füße gestellt. Pauschale Verbote sind also nicht zulässig, wenn allenfalls abstrakte Gefahren für Grundrechte von Personen oder wichtige Verfassungsgüter vorliegen. Es müssen also konkrete Gefahren vorliegen und diese individuell nachgewiesen werden.

Das Bundesverfassungsgericht stellte fest, dass diese Voraussetzungen bei Lehrkräften und anderen pädagogisch Tätigen in öffentlichen Schulen nicht erfüllt sind, wenn die einzelne Person, die sich an ein für sie verpflichtend empfundenes religiöses Kopftuchgebot hält, dabei kein missionarisches Verhalten an den Tag legt. Das korrespondiert auch mit dem sogenannten Beutelsbacher Konsens, ein Kodex, den Pädagogen und Pädagoginnen entworfen haben. Danach sollen oder dürfen Schülerinnen und Schüler nämlich nicht mit Einflussversuchen des Lehrers oder der Lehrerin überwältigt werden und nicht indoktriniert werden. Das lernt man in der Lehramtsausbildung zur Genüge. Auch die muslimischen Lehrerinnen, die in Deutschland ausgebildet wurden, haben das gelernt. Aber die Lehrerin oder der Lehrer selbst darf natürlich auch nicht diskriminiert werden.

Die Person der Lehrerin ist als Beamtin oder Beschäftigte im öffentlichen Dienst auch Grundrechtsträgerin und kann sich auf ihr Grundrecht aus Artikel 4 Absatz 1 und 2 Grundgesetz, also der Freiheit des Glaubens, Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, berufen. Dieses Grundrecht ist weitreichend, denn es ist nicht eingeschränkt durch einen Gesetzesvorbehalt. Im Fall einer Kollision, das heißt, bei einem Zusammentreffen mit einem Grundrecht einer anderen Person, muss zwischen den zwei Grundrechten und der jeweiligen Beeinträchtigung für die Personen individuell abgewogen werden. Verhält sich die betroffene Lehrerin jedoch korrekt, verletzt sie allein durch das Tragen des Kopftuchs kein Grundrecht von Schülerinnen oder Schülern und auch nicht die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden. Das hat auch der Erste Senat so entschieden. Daher ist ihrem Grundrecht aus Artikel 4 in aller Regel der Vorrang einzuräumen, und das schließt eine pauschale Regelung eines Verbots von religiöser Kleidung ohnehin aus. Durch das pauschale Kopftuchverbot wird sie nicht nur in ihrer Bekenntnisfreiheit, sondern auch mittelbar wegen ihres Geschlechts diskriminiert. Das hat auch der Erste Senat entschieden. Im Ergebnis muss ihr das Kopftuchtragen also auch in der Schule gestattet sein.

Am 27. August 2020 hat auch das Bundesarbeitsgericht sich in einem Fall einer Lehramtsbewerberin im Land Berlin, die wegen des Kopftuchs abgelehnt wurde, auf die Verfassungs-

rechtsprechung aus 2015, also vom Ersten Senat, berufen und kam zu dem Ergebnis, dass das Land Berlin die abgelehnte Bewerberin in ihrem Grundrecht verletzt habe. Damit war klar, dass das Bundesarbeitsgericht spätestens 2020 und zusammen mit dem Bundesverfassungsgericht von 2015 das sogenannte Berliner Neutralitätsgesetz für die schulische Anwendung gekippt hat. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz sieht allerdings nur Schadensersatz oder Entschädigung vor, keinen Einstellungsanspruch. 2015 beziehungsweise spätestens 2020 hätte Berlin aber nun sein Neutralitätsgesetz ändern beziehungsweise abschaffen müssen, jedenfalls in Bezug auf die §§ 2 und 3, denn die Rechtsprechung – –

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Darf ich Sie bitten, langsam zum Ende zu kommen? Es sind ja immer fünf Minuten für die Anzuhörenden.

Dr. Sabine Berghahn (Freie Universität Berlin): Ja, gut, okay, dann komme ich jetzt zum Schulfrieden. – Es liegt jetzt der Verdacht nahe, wenn man es politisch betrachtet, dass nun der Schulfrieden versuchsweise als Joker für die weitere Verzögerung der Änderung des Neutralitätsgesetzes benutzt werden soll. Aber dazu sollte man sich mal anschauen, was das Bundesverfassungsgericht dazu gesagt hat. Ich lese das jetzt noch kurz vor, und dann mache ich Schluss – Zitat –:

„Wird in bestimmten Schulen oder Schulbezirken aufgrund substantieller Konfliktlagen über das richtige religiöse Verhalten bereichsspezifisch die Schwelle zu einer hinreichend konkreten Gefährdung oder Störung des Schulfriedens oder der staatlichen Neutralität in einer beachtlichen Zahl von Fällen erreicht, kann ein verfassungsrechtlich anzuerkennendes Bedürfnis bestehen, religiöse Bekundungen durch das äußere Erscheinungsbild nicht erst im konkreten Einzelfall, sondern etwa für bestimmte Schulen oder Schulbezirke über eine gewisse Zeit auch allgemeiner zu unterbinden.“

Sie sehen also, welche Voraussetzungen da gelten, und es ist eine absolute Ausnahme, während die Regel eben die Zulassung von kopftuchtragenden Lehrerinnen sein muss. – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank! – Wir machen weiter mit Herrn Prof. Dr. Bock, der uns digital zugeschaltet ist. – Auch Ihnen noch mal vielen Dank, und Sie haben das Wort!

Dr. Wolfgang Bock (Juristische Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen; externer Dozent, a. o. Professor) [zugeschaltet]: Herzlichen Dank für Ihre Einladung! Ich entschuldige mich, dass ich nicht persönlich dabei sein kann, wie ich ursprünglich wollte. – Zur Sache: Das Problem ist vom Faktischen her schon richtig beurteilt worden. Das Problem liegt darin, dass, wenn wir in einer großen Anzahl von Schulen eines Bezirks oder auch in mehreren Bezirken das haben, was in meinem Gutachten für die Schulsenatorin grob als innerislamischer Kulturkampf bezeichnet wurde – – Das heißt, wir haben möglicherweise die Situation, ich konnte diese Untersuchung natürlich nicht selbst durchführen, aber ich kenne die islamisch geprägten Kulturen zur Genüge, dass ich weiß, dass in einem großen Prozentsatz der Familien Druck auf die Töchter ausgeübt wird, das Kopftuch zu tragen. Dieses kann ergänzt werden durch Klassenkulturen, in denen auch die Mitschülerinnen und Mitschüler Druck ausüben. In einer solchen Situation, also eines innerislamischen Kulturkampfes um das Kopftuch, würde eine kopftuchtragende Lehrerin, die eine Repräsentantin der staatlichen Schule ist, auch wenn sie

Religionsfreiheit als Beamtin genießt, als weitere Bestätigung derjenigen Kräfte verstanden werden, die sagen, für Muslimas gehört es sich, das Kopftuch zu tragen. Das wäre eine Stellungnahme in diesem Konflikt. In solchen Situationen – das wurde eben deutlich – hat das Bundesverfassungsgericht auch gesagt, dass dann das Grundrecht der Lehrerin zurücktreten können muss. Das Problem ist, es muss festgestellt werden, inwieweit das in Berliner Schulen und in Berliner Schulbezirken verbreitet ist.

Was ich vermisse von denjenigen, die sich für die Aufhebung des Kopftuchverbots einsetzen, ist eine Auseinandersetzung mit den Kulturen an den Schulen, wie sie im Moment bestehen.

Ich weiß, dass vor einiger Zeit eine erhebliche Anzahl von Schulleitern über Phänomene dieses islamischen Kulturkampfes berichtet haben. Das betrifft nicht nur das Kopftuch, das betrifft die Kleidung, das betrifft das Essen und einiges andere auch. In dem Maße, wie es diesen Kulturkampf, der sich auch auf das Kopftuch und das Kopftuchtragen auswirken kann, gibt, und das muss festgestellt werden, sollte nicht pauschal das Kopftuchverbot, wie es sich aus dem Neutralitätsgesetz ergibt, aufgehoben werden, sondern es sollte zumindest modifiziert werden, dass in all den Bezirken und all den Schulen, wo wir Anzeichen für diese Kulturkämpfe haben, und nach meiner Einschätzung muss man spätestens ab 30 Prozent, 40 Prozent Muslimen untersuchen, ob es das gibt – Natürlich gibt es Muslime, bei denen es diese Probleme nicht gibt, beispielsweise iranische Muslime, die aus dem Iran ausgewandert sind, weil dort das Kopftuch zum Kampfmittel der Unterdrückung gemacht worden ist. Da wird es das Problem nicht geben, aber in anderen muslimischen Kulturen gibt es sehr wohl dieses Problem, und das ist leider in der großen Mehrzahl aller sunnitischen Länder, und das sind 90 Prozent aller Muslime, der Fall; das heißt, wiederum nicht in allen Ländern, aber wir können das nicht pauschal sagen. Es kann in einzelnen Ländern Familien geben, die sich dagegenstellen.

Man muss also feststellen, wie die Situation in den Schulen ist, und dazu bedarf es Erhebungen und Feststellungen. Ohne das wird man eine Gesetzesänderung schwerlich gut begründen können. Unter dem Gesichtspunkt Schulfrieden wird es diskutiert werden müssen. Ich hoffe, dass diese Ideen, die angesichts der Realität schwierig durchzudeklinieren sind, Widerhall finden und in der Arbeit des Senats zur Wirkung und zur Geltung kommen werden. Ich danke Ihnen herzlich dafür! – Eine schlichte Aufhebung der Regelungen des Neutralitätsgesetzes zum Kopftuch würde die muslimischen Schülerinnen und deren Grundrechte mindestens ebenso stark verletzen, wie ein pauschales Kopftuchverbot im Einzelfall eine Lehrerin verletzen könnte. Insofern halte ich angesichts der Bedingungen, die wir in Berlin haben, und angesichts der Feststellungen, die meiner Ansicht nach schon jetzt von der Verwaltung getroffen werden könnten und sollten, eine differenzierte Lösung für erforderlich. Was von den Grünen und von der Linken vorgeschlagen wird, trägt dem in meinen Augen nicht genügend Rechnung. – Herzlichen Dank!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank! – Dann machen wir weiter mit Frau Jehniche. – Bitte sehr!

Karina Jehniche (IBS Interessenverband Berliner Schulleitungen e. V. – IBS –; Vorsitzende): Guten Tag! Vielen Dank für die Einladung! Ich möchte hier den praktischen Teil ergänzen. Ich bin Schulleiterin einer Grundschule in Berlin-Spandau, der Christian-Morgenstern-Grundschule, die in einem sozialen Brennpunkt liegt, und ich möchte Ihnen zu dieser Schule zunächst einmal einige Zahlen nennen. Es sind rund 580 Schüler. Von den rund 580 Schülern sind 505 nicht deutscher Herkunftssprache; das sind rund 87 Prozent. Davon haben noch mal 60 Prozent keine deutsche Staatsbürgerschaft, und 90 Prozent meiner Eltern leben zumindest zum Teil von Transferleistungen. Ich erhebe viele Zahlen, aber ich befrage bei der Anmeldung die Eltern nicht, welcher religiösen Gemeinschaft sie angehören, ob sie eine Religion praktizieren oder nicht. Wir erfassen in der ersten Klasse, wenn sich die Schüler bei uns anmelden, ob sie an einem Religionsunterricht teilnehmen wollen.

Wir haben eine multikulturelle, multireligiöse, bunte Schulgemeinschaft. Das betrifft nicht nur die Schülerinnen- und Schülerseite, sondern auch die Seite des pädagogischen und techni-

schen Personals. Alle gemeinsam an der Schule müssen sich an ein Leitbild halten, das wir über ein Jahr lang gemeinsam erarbeitet haben, sowohl mit den Kindern als auch mit den Erwachsenen. Dazu zählen bei den Erwachsenen auch die Eltern. In dem Leitbild haben wir ganz klar formuliert, dass jeder das Recht hat, respektiert zu werden, ungeachtet seines Aussehens und seiner Ansichten. Wir haben das mit Absicht so neutral formuliert, damit wirklich jeder, egal welcher Gemeinschaft er sich zugehörig fühlt, sich dem Leitbild anschließen kann. Wir haben eine Schulordnung, und auch in dieser Schulordnung ist ganz klar formuliert, dass wir an der Schule festgelegt haben: Schulische Bildung kann nur dann gelingen, wenn auch im Elternhaus die in einer demokratischen Gesellschaft geltenden Werte von Toleranz, Achtung, friedlichem Zusammenleben und gegenseitiger Wertschätzung vermittelt werden. Auch das haben wir relativ allgemein formuliert, um klar die Grundsätze zu klären, die wir in der Schule für ein friedliches Zusammenleben brauchen, und um alle mitzunehmen und die größtmögliche Verständigung zu haben.

Alle an der Schule Arbeitenden, ob nun Kinder oder Erwachsene, müssen sich an dieses Leitbild halten, und wir haben dieses Leitbild ganz klar auf der Grundlage von Demokratie, von demokratischen Grundsätzen – das Mitdenken, Mitbestimmen, Mithandeln – formuliert, und wir gehen ganz klar davon aus: Wir wollen eine Gleichberechtigung. Wir wollen die Kinder dazu erziehen, gleichberechtigt mit allen umzugehen, auch die Geschlechter gleichberechtigt zu behandeln. Und wir sagen ganz klar: Auch Kinder haben Rechte. – Dabei ist es uns besonders wichtig, dass jede pädagogische Fachkraft eine klare Vorbildwirkung hat und dass sie durch ihre Haltung die Werte, die wir haben, auch die demokratischen Werte, die es in unserem Land gibt, ganz klar mit ihrer Haltung ausdrücken, dass sie aber Kinder so annehmen, wie sie sind, Kinder auf dem Weg zu einer starken Persönlichkeit unterstützen, und wir tun alles dafür, dass die Kinder, die wir bei uns in der Schule haben, stark genug werden, gebildet genug werden, um eigenständige Entscheidungen zu treffen. Zu diesen eigenständigen Entscheidungen zählen wir, dass Kinder, aus welchen religiösen Hintergründen sie auch kommen, irgendwann in ihrem Leben selbst entscheiden können, ob sie die Religion ihrer Eltern annehmen und weiterführen wollen oder ob sie sich einer anderen religiösen Gemeinschaft zuordnen oder eben keiner. Es ist allen Mitarbeitern meiner Schule ein großes Anliegen, dass wir den Kindern dazu die Möglichkeit geben.

Wir müssen mit vielen Herausforderungen umgehen. Wir tolerieren, dass die Kinder den Ramadan einhalten. Das ist mit großen Herausforderungen verbunden, weil wir in dieser Zeit besonders auf die Gesundheit der Kinder achten müssen. Ich sage ein anderes Beispiel: Wir halten alle Kinder, egal welchen Geschlechts, an, in der dritten Klasse am Schwimmunterricht teilzunehmen.

Ich möchte noch zwei Beispiele aus der Praxis geben. Seit dem vergangenen Jahr habe ich zwei Kolleginnen an der Schule, die ein Kopftuch tragen. Es ist eine Kollegin im Lehrkräftebereich, eine Kollegin im Erzieherbereich. Wie gesagt, seit vielen Jahren arbeiten wir an der Schule mit diesen Herausforderungen. Ich habe mit beiden Kolleginnen zu Beginn der Arbeit an meiner Schule ein einführendes Gespräch gehalten. Wir haben uns über das Leitbild der Schule, über die Haus- und Schulordnung und darüber unterhalten, welche demokratischen Werte wir an der Schule vermitteln. Beide Kolleginnen sind gut in der Schule gestartet. Allerdings gibt es zwei Sachen, die ich hier noch erwähnen will. Die eine Lehrkraft, die das Kopftuch trägt, hat sich zu Zeiten des Ramadans klar positiv den Schülern gegenüber geäußert, die am Ramadan teilgenommen haben; sie hat sie dafür belobigt. Ich habe mit ihr ein anlassbezo-

genes Gespräch geführt. Wir konnten uns darauf einigen, dass das nicht möglich ist, auch wenn sie selbst am Ramadan teilnimmt, weil wir eine neutrale Einschätzung, Bewertung haben. Und ich habe mehrere Elternhäuser gehabt, die sich gezielt mit der Bitte an diese Lehrkraft gewendet haben – auch das habe ich mit ihr besprochen –, dass sie darauf achtet, dass ihre Mädchen aus der 6. Klasse in den Pausen nicht mit Jungs sprechen. Auch das habe ich anlassbezogen mit ihr besprochen, sie war dazu auch nicht bereit, aber ich mache die Erfahrung, dass es diese Einzelfälle gibt, die ich noch gut besprechen kann, die den Schulfrieden bisher nicht stören, aber die Kinder bemerken das.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Darf ich Sie bitten, langsam zum Ende zu kommen?

Karina Jehniche (IBS): Ja! – Die Sechstklässler registrieren durchaus diese Fragen und besprechen das untereinander. Das heißt, wir müssen darauf achten, dass die Neutralität der Erwachsenen bewahrt bleibt. – Danke!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Frau Jehniche! – Dann machen wir weiter mit Frau Prof. Dr. Salikutluk.

Dr. Zerrin Salikutluk (Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e. V.; Leiterin der Geschäftsstelle des Nationalen Diskriminierungs- und Rassismuskonitors – NaDiRa –): Vielen Dank! – Sehr geehrte Damen und Herren! Ich bedanke mich für die Möglichkeit, hier auch aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive zu sprechen.

Es gibt weit verbreitete Stereotype über kopftuchtragende muslimische Frauen. Sie gelten als rückständig, unterdrückt, zum Kopftuchtragen gezwungen, als Menschen mit traditionellen Geschlechterrollen, die kein Interesse an einer Erwerbstätigkeit haben, und generell als Symbol der Integrationsverweigerung. Wenn wir uns aber den Forschungsstand anschauen, dann zeichnet sich seit Jahrzehnten ein ganz anderes Bild. Entgegen weitläufiger Vorurteile, dass in muslimischen Familien kein Wert auf Bildung und insbesondere keinen Wert auf die Bildung von Mädchen und Frauen gelegt wird, weisen gerade muslimische Frauen überraschend hohe Aufstiegsambitionen auf, und zwar unabhängig vom Geschlecht ihrer Kinder. Auch wenn sie aus sozioökonomisch ungünstigen familiären Verhältnissen kommen, also aus einkommensschwachen Familien, streben junge muslimische Frauen wie Männer hohe Bildungs- und Berufsabschlüsse an, damit es ihnen einmal besser ergeht als ihren Eltern, jedoch profitieren sie nicht gleichermaßen von ihren Abschlüssen. In einem viel zitierten Feldexperiment hat Doris Weichselbaumer 2016 zum Beispiel gezeigt, dass sich kopftuchtragende Frauen bei gleichen Leistungen, also bei gleichen Bildungs- und Berufsabschlüssen, bei gleicher Berufserfahrung, 4,5-mal so häufig auf Stellen bewerben müssen, um auf die gleiche Anzahl an Einladungen zu Bewerbungsgesprächen zu kommen wie eine Frau mit deutschem Namen ohne Kopftuch; und je höher die Berufsposition ist, auf die sich eine kopftuchtragende Frau bewirbt, desto größer fällt die Benachteiligung aus.

In einer Befragung, die wir selbst 2021 durchgeführt haben, an der unter anderem knapp 400 muslimische Frauen, die einen Hijab tragen, teilgenommen haben, hat die Hälfte berichtet, das heißt, jede zweite kopftuchtragende Frau, dass sie im Rahmen von Bewerbungsgesprächen gefragt wurde, ob sie bereit wäre, das Kopftuch bei der Arbeit abzulegen. Das ist deshalb so erstaunlich, weil uns auch über 60 Prozent dieser Frauen berichtet haben, dass sie bei der Auswahl ihrer Studiengänge und Ausbildungsplätze berücksichtigen, ob sie später den

Beruf mit Kopftuch ausüben können oder nicht. Also die Befürchtung individueller Arbeitgeberdiskriminierung oder institutionell verankerter Diskriminierung sowie durch das Neutralitätsgesetz in Berlin zwingt muslimische Frauen dazu, sich zwischen ihrer religiösen Identität und ihrer Berufswahl zu entscheiden. Entscheiden sie sich für die Ausübung ihres Glaubens, kann das dazu führen, dass sie zum Beispiel in Jobs arbeiten, für die sie überqualifiziert sind, oder beschließen, dem Arbeitsmarkt ganz fernzubleiben. Betroffen sind dabei vor allem qualifizierte Frauen, die entweder eine berufliche Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen haben. Die Realisierung beruflicher Aspirationen, Lebensziele und das Streben nach Selbstverwirklichung werden durch das Gesetz untergraben.

Gleichzeitig dürfen wir aber nicht ignorieren, dass seit Jahren ein gravierender Mangel an Lehrkräften existiert. Für das aktuelle Schuljahr wurde meines Wissens für Berlin geschätzt, dass etwa 700 Lehrkräfte fehlen. Das Neutralitätsgesetz verschärft den Fachkräftemangel an Berliner Schulen weiter. Die Schulzeit ist eine entscheidende Phase im Leben von Kindern und jungen Menschen und bestimmt darüber, welche Berufswege sie später einschlagen können, und damit auch über ihre Lebenschancen. Statt auf Menschen zu setzen, die mit Leidenschaft den Lehrberuf ausüben wollen und eine entsprechende pädagogische Ausbildung mit sich bringen, wird auf Quer- und Seiteneinsteigerinnen und -einsteiger als Lösung zurückgegriffen. Das Gesetz vermittelt außerdem muslimischen Schülerinnen und Schülern, dass sie, wenn sie ihre religiöse Identität sichtbar machen, nicht die gleichen Chancen genießen wie andere. Das prägt eine kommende Generation, vor allem von muslimischen Frauen.

Aus einer gesamtgesellschaftlichen Perspektive spricht der aktuelle Forschungsstand auch dafür, dass der Kontakt mit unterschiedlichen sozialen Gruppen das Verständnis und die Akzeptanz von Vielfalt fördert sowie Vorurteile und Stereotype abbaut. Die institutionelle Diskriminierung stellt damit ein Hindernis für die soziale Kohäsion dar. Das Neutralitätsgesetz verstärkt bestehende Diskriminierungsstrukturen und bricht mit dem Versprechen der Meritokratie, dem Versprechen, dass man, wenn man sich integriert oder um Integration bemüht, indem man zum Beispiel entsprechende Bildungs- und Berufsabschlüsse in Deutschland erreicht, auch die Möglichkeit hat, Chancengleichheit zu genießen.

Ich würde damit enden, zu betonen, dass das Neutralitätsgesetz im Prinzip auf allen Seiten Verlierer erzeugt. Es schränkt einerseits die gesellschaftliche Teilhabe gerade von muslimischen Frauen ein, es verschärft den Lehrkräftemangel in Berlin und raubt jungen Menschen die Möglichkeit auf Selbstverwirklichung. – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Herzlichen Dank auch Ihnen! – Wir steigen nun in die Beratung ein, aber vorab hat der Senat die Gelegenheit zu einer Stellungnahme. – Bitte sehr, Frau Senatorin!

Senatorin Katharina Günther-Wünsch (SenBJF): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Sehr geehrte Abgeordnete! Ich möchte mich kurzhalten, weil ich weiß, dass wir in die Debatte einsteigen wollen. Vielen Dank, dass wir heute diese Anhörung hier haben! Ich finde es richtig und wichtig, dass wir sowohl die Wissenschaft als auch die Praxis vor Ort haben, um alle Seiten beleuchten zu können.

Die Definition oder der Begriff des Schulfriedens ist heute schon mehrmals gefallen. Ich möchte nur noch mal darauf hinweisen, dass der Schulfrieden bereits in einem Urteil des

Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 ganz klar definiert worden ist. Darin steht auch klar geschrieben, dass dieser gefährdet ist, wenn die „Sichtbarkeit religiöser Überzeugungen und Bekleidungspraktiken“ einen Konflikt schürt, der „die schulischen Abläufe und die Erfüllung des staatlichen Erziehungsauftrags“ ernsthaft beeinträchtigt. Ich denke, dass wir leichte Beispiele gerade schon von Frau Jehnicke gehört haben und wie der Umgang damit stattfindet.

Es wurde gefragt, wie der Senat damit umgeht. Ich möchte noch mal ganz deutlich machen: Es steht in den Richtlinien der Regierungspolitik drin, dass wir diesem Urteil Rechnung tragen und dass wir das Neutralitätsgesetz verfassungskonform ausgestalten. Dennoch besteht derzeit keine Notwendigkeit, die §§ 2 und 3 des Neutralitätsgesetzes aufzuheben. Durch die verfassungskonforme Auslegung wird die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gerecht.

Ja, es gibt dazu eine Arbeitsgruppe – ich nenne das Arbeitsgruppe, aber ob das der richtige Begriff ist? –, denn, Herr Krüger, es liegt nicht allein in der Zuständigkeit der Senatsbildungsverwaltung, sondern an dem Neutralitätsgesetz hängen auch die Justizverwaltung und die Innenverwaltung mit dran, und das wird gemeinsam beraten. Die Federführung liegt nicht bei der Bildungsverwaltung, auch wenn wir momentan durch das Urteil zunächst vermeintlich die direkten Adressaten sind. Ich kann Ihnen nur sagen, dass da intensiv gearbeitet wird. Die Federführung liegt bei der Innenverwaltung, und diese hat die nächsten handelnden Maßnahmen in der Hand. Es steht momentan im Raum, ein Gutachten zu beauftragen, damit man genau sieht, wie mit diesem Urteil umgegangen werden soll. – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Frau Senatorin! – Dann starten wir mit den Wortmeldungen: Frau Brychcy, Herr Krüger, Frau Burkert-Eulitz, und wir fangen an mit Frau Brychcy. – Bitte sehr!

Franziska Brychcy (LINKE): Vielen Dank! – Als Allererstes würde ich den Senat fragen: Sie haben gerade gesagt, dass Sie die §§ 2 und 3 nicht aufheben wollen, sondern dass Sie quasi eine verfassungskonforme Auslegungspraxis anstreben. Da wollte ich fragen: Wie hat sich denn diese Praxis bei der Einstellung verändert? Wie wird damit umgegangen, wenn sich Kolleginnen nach dem Referendariat mit Kopftuch bewerben? Wie wird es bei den unterschiedlichen Schulformen, Altersgruppen und so weiter ausgelegt, und wie ist der Zeitplan, weil Sie gesagt haben, Richtlinien der Regierungspolitik, dass es Gesetzesanpassungen geben soll? Zu welchem Zeitpunkt wird die AG dann Ergebnisse präsentieren?

Frau Dr. Berghahn und Frau Prof. Dr. Salikutluk haben auf die Gefährdung des Schulfriedens als Ausnahme hingewiesen – oder generell zu diesem Rechtsbegriff. Da würde ich gern fragen, inwieweit eine Gesetzesanpassung erfolgen kann, die dem Bundesverfassungsgericht gerecht wird? Wie kann man das so gestalten? Ist es überhaupt nötig, die Gefährdung des Schulfriedens im Gesetz zu definieren? Wie kann man das konkret diskriminierungsfrei gestalten, sodass keine Diskriminierung bei der Einstellung vorliegt?

Frau Jehnicke wollte ich noch zur Praxis fragen: Sie hatten uns das sehr gut und sehr anschaulich geschildert. Es ist so, dass Erzieherinnen mit Kopftuch arbeiten dürfen, im Ganztagsbeispielsweise, Referendarinnen auch, also wenn sie noch in der Ausbildung sind, aber bei der Einstellung stellt sich konkret die Frage, ob die Kollegin mit Kopftuch arbeiten darf. Da wür-

de ich gern fragen, welche Erfahrungen Sie an der Stelle gemacht haben. Sie haben gerade geschildert, zum Beispiel, wie man mit dem Ramadan umgeht, dass eine Neutralität erwartet wird und auch erwartet wird, dass kein Druck ausgeübt wird, sondern die Religionsmündigkeit der Schülerinnen und Schüler im Unterricht und darüber hinaus, in den Pausen und so weiter, gesichert bleibt und Geschlechterrollen nicht einseitig angesprochen werden sollen. Welche Ressourcen braucht man dafür, um mit der Praxis umgehen zu können? Gibt es dafür genug Ressourcen? Sie können nicht jedes Mal Einzelgespräche führen. Das ist sehr aufwendig. Gibt es einen Austausch unter den Schulleitungen, wie man damit gut umgehen kann? Gibt es auch positive Beispiele, also junge Muslimas, die ganz hervorragende Lehrkräftepersönlichkeiten sind, bei denen man solche Ansprache nicht braucht? Es könnte ja sein, dass selbstbewusste Muslimas sagen: Völlig klar, ich trage hier Kopftuch, aber ich werde meiner Rolle gerecht.

Frau Dr. Salikutluk! Sie haben darauf hingewiesen, welche Benachteiligungen bei der Einstellung erfahren werden, also fünfmal mehr Bewerbungen nur alleine, weil ich ein Kopftuch trage oder keinen deutschen Nachnamen habe, und dass das auch ökonomische Nachteile bedeutet, weil dann klar ist, ich muss unter meiner Qualifikation arbeiten, wenn ich nicht eingestellt werde. Wenn Sie vielleicht noch darauf eingehen könnten, welche Diskriminierungsformen hier vorliegen, insbesondere im Schulbereich! – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank! – Dann machen wir weiter mit Herrn Krüger. – Bitte sehr!

Louis Krüger (GRÜNE): Vielen Dank! – Ich würde einmal auf den Schulfrieden eingehen wollen. Frau Dr. Berghahn hat es angesprochen, aber auch Sie, Frau Günther-Wünsch. Zur Definition: Es ist von substanziellen Konfliktlagen die Rede und von Schwellen, die überschritten werden müssen in Fällen, wo die Sichtbarkeit am Ende den Konflikt schürt und den Bildungsauftrag beeinträchtigt. Für mich ist das schwer, konkret zu übertragen. Für mich wäre die Frage, vielleicht an Frau Jehnicke: An welchen Stellen ist denn diese Schwelle überschritten, und wer definiert denn, wann diese Schwelle überschritten ist? Definiert das die Schulleitung? Halten Sie Rücksprache mit der Schulaufsicht? Ist das Beispiel vom Ramadan, das Sie geschildert haben, für Sie schon eine Überschreitung dieser Schwelle? Wird da schon der Schulfrieden gefährdet oder nicht? Gibt es da Abstufungen? Für mich bleibt es weiterhin sehr unklar, wie das am Ende in der Praxis aussehen soll.

Herr Bock! Sie haben von einem innerislamischen Kulturkampf gesprochen, der in bestimmten Bezirken besonders aufkommen würde, und man müsste dann bezirksspezifische Lösungen finden. Wenn ich es mal ganz platt sage, heißt das, eine Lehrkraft mit Kopftuch darf nicht in Neukölln unterrichten, aber in Marzahn-Hellersdorf ist es dann okay. Ich habe nicht so ganz verstanden, wie Sie das umsetzen würden, bezogen auf bestimmte Bezirke oder bestimmte Schulen.

An Frau Jehnicke und Frau Prof. Salikutluk die Frage: Was bedeutet es für ein Mädchen, das selbst ein Kopftuch trägt, wenn es im Kollegium keine andere Frau mit Kopftuch sieht, für die eigenen Vorstellungen, was später für Berufe – Sie haben das schon angesprochen, aber vielleicht können Sie das noch mal ausführen. – Frau Jehnicke! Was hat es bei Ihnen an der Schule verändert, dass es jetzt eine Lehrerin mit Kopftuch gibt? Beziehen sich vielleicht Mädchen mit Kopftuch darauf und werden ermutigt?

Dann hätte ich die Frage, weil die Einstellungspraxis angesprochen wurde: Wird insbesondere mit den Lehrerinnen, die ein Kopftuch tragen, noch ein Extragespräch geführt im Sinne von: Sie sind eine Lehrkraft mit Kopftuch. Achten Sie bitte besonders auf den Schulfrieden! –, und bei den anderen Lehrkräften macht man das nicht? Wir haben es jetzt gehört, und es freut mich, dass Lehrkräfte mit Kopftuch eingestellt werden. Trotzdem bleibt das Neutralitätsgesetz so, wie es ist, und es gibt sicher immer noch im Hinterkopf den Vorbehalt, die Frage: Was bedeutet das für mich als Lehrerin mit Kopftuch? Stehe ich unter einem Pauschalverdacht? Was bedeutet diese Regelung mit dem Schulfrieden? Wird bei mir besonders hingeschaut? Gibt es vielleicht bei den Lehrkräften eine Unsicherheit: Was darf ich, was darf ich nicht? Wann gefährde ich diesen Schulfrieden? Wann überschreite ich diese Schwelle? Ist das nicht eigentlich, auch wenn sie vielleicht gesetzlich oder rein formal nicht so gegeben ist, aber immer noch eine implizite Schwelle, die Lehrkräfte mit Kopftuch davon abhält, sich zu bewerben? – Die Frage nach der Arbeitsgruppe, und wann die endlich zu Ergebnissen kommt, habe ich natürlich auch.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Dann machen wir weiter mit Frau Burkert-Eulitz. – Bitte sehr!

Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE): Mich würden auch einige Dinge interessieren, zum Beispiel, wie viele voll ausgebildete Lehrkräfte mit Kopftuch inzwischen eingestellt wurden. Ich weiß, dass es Zahlen aus Hessen gab, die ich mal gesehen habe. Das ist aber schon ein paar Jahre her. Da ist die Welt auch nicht untergegangen, die machen es schon längere Zeit. Das würde mich interessieren.

Ich finde es auch gut, dass zumindest die jetzige Verwaltung das Gesetz verfassungskonform auslegt. Es hat ein paar Jahre gedauert, bis das stattgefunden hat. Deswegen finden wir es gut, dass Sie das so machen. Letztendlich muss man ein Gesetz mal verfassungskonform anpassen. Deswegen ist der Weg, daran zu arbeiten, richtig. Soweit ich das, was Sie von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgetragen haben, Frau Dr. Berghahn, verstanden habe, ist es schon sehr hochschwellig, was sie dort formuliert haben, was überschritten sein muss, was auch an Konflikt vorhanden sein muss, damit die beiden kollidierenden Grundrechte dazu führen, dass eine Lehrkraft an einer Schule nicht arbeiten darf. Da würde ich gern von Ihnen eine Einschätzung haben, wie Sie die Fallkonstellation, die Frau Jehnicke geschildert hat, in dem Kontext der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einschätzen, was diese Schwelle und die Hürde angeht, wann die übersprungen ist.

An Frau Jehnicke die Frage: Ich kann mir gut vorstellen, dass es schwierig ist, aber wenn Sie es für sehr schwierig halten, dass die Lehrerin vielleicht ein bisschen übers Ziel hinausgeschossen ist, dass sie die Kinder, die am Ramadan teilnehmen, gelobt hat, wie ist es denn mit Weihnachtsbäumen, die in Ihrer Schule stehen? Sie haben gesagt, Ihre Schule ist zur Neutralität verpflichtet. Was ist mit Weihnachtsbasteln? Was ist mit Ostereiern und mit den Wünschen: „Ich wünsche euch schöne Weihnachten!“ – und so was? Dürfen das die Lehrkräfte an Ihren Schulen auch nicht machen? Da frage ich mal, wo Sie da die Grenzen setzen. Wann ist die Neutralität sozusagen komplett? In Frankreich, kann ich mir vorstellen, darf so etwas nicht stattfinden, aber wir haben hier andere Regeln, wenn ich an den Artikel 140 im Grundgesetz denke, dass diese Abgrenzung zwischen Staatlichkeit und religiöser Ansichten nicht ganz so einfach ist. Wie gehen Sie damit um?

In Richtung Senatsverwaltung würde mich interessieren, ob Sie zum jetzigen Zeitpunkt schon Handreichungen haben. Man kann ja auch Regel- oder Fallbeispiele bilden, wann etwas überschritten ist und wann nicht, um den Lehrkräften und den Schulleitungen etwas an die Hand zu geben. – Danke!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank! – Das war die Redeliste. Jetzt haben die Anzuhörenden die Gelegenheit, darauf einzugehen. Ich würde vorschlagen, wir starten wieder mit Frau Dr. Berghahn. Einfach noch mal drüber nachdenken, wir haben noch viele weitere Tagesordnungspunkte, sich kurzzufassen, aber selbstverständlich die Fragen auch zu beantworten. – Bitte sehr, Frau Dr. Berghahn!

Dr. Sabine Berghahn (Freie Universität Berlin): Vielen Dank! – Zunächst einmal möchte ich etwas zu der verfassungskonformen Auslegung sagen. In den anderen Bundesländern, insbesondere in Nordrhein-Westfalen und in Baden-Württemberg, was die Orte waren, über die das Bundesverfassungsgericht geurteilt hat, waren konkrete Unterstellungen in den Gesetzen verankert worden, und zwar, dass eine Lehrkraft gegen die Gleichberechtigung eintritt, dass sie gegen die Menschenrechte eintritt und so weiter. Das haben wir hier in Berlin überhaupt nicht, sondern wir haben hier die Anknüpfungspunkte, die objektiv zu beurteilen sind: Ist ein sichtbares religiöses Zeichen an der äußeren Fassade der Lehrkraft festzustellen, das auf ihre eigene Religion hinweist? – Das kann man nicht verfassungsgemäß auslegen, wenn man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde legt und auch die des Bundesarbeitsgerichts. Das geht nicht, denn wie soll man dieses – – Ich kann es vorlesen:

„... keine sichtbaren religiösen oder weltanschaulichen Symbole, die für die Betrachterin oder den Betrachter eine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft demonstrieren, und keine auffallenden religiös oder weltanschaulichen geprägten Kleidungsstücke tragen.“

Entweder trägt man solche Symbole oder Kleidungsstücke oder nicht. Das Kopftuch ist ein Kleidungsstück, und es ist auch ein Symbol oder wird so gedeutet. Das ist einfach verboten, und das bleibt verboten, wenn dieser Paragraph weiterhin geltendes Gesetz ist. Daran kann man nur eines tun, nämlich aufheben, also streichen. Wenn man etwas anderes formulieren möchte, bitte, dann wird es in die nächste Runde gehen, aber verfassungskonform auslegen kann man es eigentlich nicht. In den anderen Ländern war das anders, wie gesagt, und deshalb sind da vermutlich zu einem viel früheren Zeitpunkt mehr muslimische Frauen eingestellt worden. Allerdings waren diese Länder auch nicht begeistert und haben sich teilweise auch eher geziert.

Dann wollte ich noch etwas dazu sagen, wie hochschwellig die Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts für eine Störung des Friedens, des Schulfriedens sind und was das überhaupt heißt. Das Bundesverfassungsgericht hat auch gesagt, dazu können die Länder in den Schulgesetzen nähere Bestimmungen erlassen, wie man das feststellt und was das sein soll, die Störung des Schulfriedens. Selbst hat das Gericht auch gesagt, es ist sehr unbestimmt, was der Schulfrieden ist und wie man die Störung feststellt. Das ist keine leichte Aufgabe, aber es ist nur als extreme Ausnahme gedacht. Normalerweise geht man davon aus, dass der Schulfrieden mit pädagogischen Mitteln zu sichern ist. In heutigen Schulen wird nicht etwas von der Lehrerin oder dem Lehrer kommandiert, sondern es findet eine Diskussion statt, in der

auch die Schüler untereinander ihre Meinungen austauschen können, und das kann man moderieren, wenn man pädagogisch gelernt hat, wie man da eingreift und moderiert und eben verhindert, dass Schüler indoktriniert werden, dass versucht wird, sie zu missionieren, und so weiter. Es ist eigentlich ein Armutsbeweis für pädagogische Qualität, wenn man allzu leicht gleich den Notstand ausruft und sagt: Der Schulfrieden ist hier so substanziell gestört, dass wir den – –

Dann kommt auch die Frage: Was bewirkt es dann, wenn die Lehrerin nicht mehr ihr Kopftuch aufsetzen darf? – Das Bundesverfassungsgericht hat auch gesagt, da sie nicht schuld ist an diesen Eruptionen, muss ihr ermöglicht werden, woanders eingesetzt zu werden. Wäre sie schuld daran, also kann man ihr subjektiv einen Verstoß nachweisen, dann wäre das etwas anderes. Dann muss man im Extremfall mit dienstrechtlichen Mitteln vorgehen, aber das scheint mir in Berlin sowieso nicht angebracht. Nachdem 25 Jahre verhindert worden ist, dass überhaupt Erfahrungen mit dieser gelebten Vielfalt und Multikulturalität gemacht werden konnten, kann man nicht von den Lehrerinnen, die nun als Erste eingestellt werden, die wirklich eine schwere Aufgabe haben, verlangen, dass sie alles sofort richtig machen. Da, würde ich sagen, sind Einarbeitungszeiten notwendig, und es muss im Kollegium insgesamt über diese Frage beraten werden, wie man das den muslimischen Lehrerinnen erleichtert. – Ich lasse es erst mal dabei bewenden.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Frau Dr. Berghahn! – Wir machen weiter mit Herrn Prof. Dr. Bock. – Bitte sehr!

Dr. Wolfgang Bock (Justus-Liebig-Universität Gießen) [zugeschaltet]: Zu der einen Frage, in bestimmten Bezirken oder in bestimmten Schulen nicht unterrichten zu dürfen, wenn wir dort eine Situation eines islamischen Kulturkampfes haben: Das muss man konkretisieren. Dieser Kulturkampf besteht innerhalb der Schülerschaft, innerhalb der einzelnen Klasse. Wenn ein Mädchen im Alter von zwölf bis vierzehn einen kurzen Rock anziehen will und das von der übrigen Klasse unterbunden wird, indem es gehänselt und so weiter, in die Ecke gestellt wird, dann ist das ein heftiges Problem, und dieses heftige Problem muss, sobald es gesehen wird und auftaucht, angegangen werden, denn das allein schon stört den Schulfrieden. Wenn jemand aufgrund seiner freien Entscheidung, sich zu kleiden, daran gehindert wird, frei zu lernen, und das kann man nicht mehr, wenn man dauernd von der übrigen Klasse gemobbt wird, dann ist das eine Situation eines Kulturkampfes – ich habe jetzt nur die Kleidung genommen, Sie können dafür das Kopftuch oder auch andere Sachen nehmen –, die nicht von der Lehrerin abhängt, die Kopftuch trägt oder nicht, sondern von der Kultur der Familien und der Schüler, die dort hinkommen. In dieser Situation ist zu entscheiden, ob das Tragen eines Kopftuches diesen Kulturkampf, ungewollt seitens der Lehrerin, anheizt oder nicht.

Bei der Auseinandersetzung damit, wie man diesen Kulturkampf verhindern, einschränken, eindämmen kann, fehlt es mir bei denjenigen, die nur von der Freiheit des Kopftuchtragens der Lehrerin ausgehen, an Reflexion, das muss ich sagen. Und daraus eine Ausnahmeentscheidung zu machen, die ganz selten eintritt, da habe ich angesichts der Berichte von Schulleitungen, die mir vorlagen, größte Bedenken. Es ist nicht die Lage, dass das die reine Ausnahme ist. Das scheint mir in einem Teil von Berliner Schulen die Regel zu sein, mit der sich die Lehrer, das gesamte Kollegium auseinandersetzen muss und wo es dann zu Zusammenstößen mit Eltern von beiden Seiten kommen kann. Das ist nach meinem Wissen die Situation, und es ist in dieser Situation nicht ein Ausweg, zu sagen: Wir müssen einfach nur das Kopftuch der Lehrerin zulassen, dann wird das schon alles gut gehen. – Nein, man muss sich damit auseinandersetzen, wie die realen Erfahrungen jetzt sind, und zwar an der Mehrzahl der Schulen, die eine große Anzahl von Muslimen, mehr als 50 Prozent Muslimas und Muslimen, in ihrer Schülerschaft haben. Daran mangelt es mir. Das Problem ist Folgendes: Wenn Sie eine überwiegende Anzahl von Bezirken und Schulen haben, in denen das der Fall sein sollte haben, stellt sich die Frage, welche Anzahl von kopftuchtragenden Lehrerinnen, die man dort nicht einsetzen will, überhaupt zu verkräften wäre. Das ist eine schwierige Entscheidung, die auch die Grundlage für die Überlegung sein muss, wie man mit dem Kopftuch umgehen kann und möchte. Es geht um die verwaltungstechnischen Möglichkeiten, um die Verteilung zwischen den verschiedenen Bezirken und darum, ob man dann andere Diskriminierungen mit einplanen muss, um die Grunddiskriminierung von Schülerinnen zu verringern. Das sind schwierige Entscheidungsfragen, aber ich wünschte mir, es würde darüber offener diskutiert werden von denjenigen, die sagen, es geht nur um das Kopftuch der Lehrerin. Ich höre kein einziges Wort über den Kulturkampf, wie wir ihn haben, wie er schon von Schülerinnen und Schülern geschildert worden ist, die das erlebt haben, und darauf sollte man meiner Ansicht nach auch eingehen. Das ist genau die schwierige Arbeit, vor der diese wie auch immer genannte Arbeitsgruppe steht. – Herzlichen Dank!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Bock! – Dann machen wir weiter mit Frau Jehniche. – Bitte sehr!

Karina Jehniche (IBS): Zum ersten Fragenkomplex: Mein Kollegium ist genauso bunt gemischt wie die Schülerschaft. Ich habe Kollegen und Kolleginnen aus sehr vielen Ländern,

die in ihrem Privatleben die unterschiedlichsten Religionen ausüben. Das sind die christliche, die jüdische und auch die muslimische Religion. Die Haltung der Kollegen den beiden kopftuchtragenden Neuankömmlingen gegenüber war wirklich sehr positiv. Sie haben sie sehr offen empfangen. Bei uns war die Haltung der Eltern das Problem, denn nicht die Kolleginnen selbst, die beiden Frauen bei mir, die das Kopftuch tragen, haben die Initiative ergriffen, mit den Kindern darüber zu sprechen, zum Ramadan nicht und auch nicht zum – Sie haben auch nicht die Mädchen aufgefordert, in der Pause nicht mit Jungen zu sprechen; das war das Anliegen der Eltern. Die Eltern haben sich gezielt an diese eine Kollegin gewendet, die nach außen deutlich sichtbar ein Kopftuch hat, und das ist das Problem. Das können wir als Schule gar nicht beeinflussen. Ich kann nicht sagen, die Eltern dürfen die kopftuchtragende Lehrerin mit ihren Anliegen nicht anrufen. Das entscheiden die Eltern. Beide Kolleginnen haben, wie ich es vorhin sagte, bei dem Gespräch – In beiden Vorfällen war es so, dass die Kollegin das durchaus eingesehen hat, dass das an einer Grundschule nichts zu suchen hat.

Ich leite eine Grundschule, und jeder, der kleine Kinder hat, weiß: Wenn man sein Kind in die 1. Klasse eingeschult, dann zieht diese Lehrerin zu Hause mit ein. Die Lehrerin sitzt mit am Abendbrottisch, und es wird gesagt, wie auch immer die Lehrerin heißt, Frau Jehnicke – ich in diesem Fall – hat aber gesagt –, und dann ist das Gesetz zu Hause. Das habe ich mit meiner Tochter erlebt. Wenn in der Schule gesagt wurde: Am Abend essen wir Salat –, dann hat meine Tochter auch von mir erwartet, ich mache am Abend Salat. Das ist einfach so, und das ist mit anderen Haltungen ganz genauso. Die Lehrkraft hat hier eine klare Vorbildwirkung, und die Kinder lieben ihre Lehrkraft. Die wollen, dass die Lehrkraft sie auch liebt, und da gehören bei kleinen Kindern manchmal auch solche Dinge wie ein religiöses Erscheinungsbild dazu. Das ist dann einfach so. – Das leitet zum Schulfrieden über.

Die Frage war: Wann ist für mich der Schulfrieden gestört? – Der Schulfrieden ist dann gestört, wenn Eltern zu mir sagen, sie möchten, dass ihr Kind gar nicht bei der Lehrerin unterrichtet wird, die ein Kopftuch trägt, und von mir verlangen, dass ich die Lehrkräfte so einsetze, dass diese Bedingung erfüllt ist, oder das Umgekehrte: Sie kommen gezielt zu mir und erwarten von mir, dass ich ihre Kinder in die Klasse setze oder die Lehrkraft so einsetze, dass sie von der Lehrkraft mit dem Kopftuch unterrichtet werden. Dann beginnt es, den Schulfrieden zu stören, denn ich habe klare pädagogische Grundsätze, wo ich Lehrkräfte einsetze und wie ich das tue. Manchmal spielen persönliche Faktoren auch eine Rolle, aber der klare Grundsatz muss ein pädagogischer sein und nicht das äußere Erscheinungsbild. Ich unterscheide an einer Grundschule auch nicht, ob ein Mann oder eine Frau in der Klasse ist. Auch das ist von mir eine pädagogische Entscheidung, ob ich eine männliche Lehrkraft als Klassenlehrer einsetze oder eine weibliche. Auch da lasse ich von den Eltern keine Mitsprache zu.

Was bedeutet es für Mädchen, die ein Kopftuch tragen, war noch eine Frage, wenn eine Lehrkraft mit einem Kopftuch vor der Klasse steht? – Da schließt sich der Kreis zu dem, was ich eben sagte: Da kommt es ein bisschen auf das Alter der Kinder an. Die ganz jungen Kinder sehen die Lehrkräfte ganz klar als Vorbild. Die himmeln ihre Lehrerin an. Dann habe ich die Befürchtung, dass es dazu führt, dass sie eher ganz früh das Kopftuch tragen, denn ich habe Mädchen, die bereits in der 2. Klasse das Kopftuch tragen. Ich bei den älteren Schülern beobachte ich: Ich selbst unterrichte immer in einer 6. Klasse Mathematik. Da komme ich natürlich auch in den Pausen mit den Schülern ins Gespräch, und viele meiner Jungen äußern ganz klar, für sie kommt die Ehe nur mit einem Mädchen mit Kopftuch infrage. Alle anderen Mädchen aus der Klasse respektieren sie auch, aber heiraten würden sie sie nie, weil sie kein

Kopftuch tragen. Ich bin froh, dass die Jungs, die Kinder, das sagen, dass es nicht unter dem Radar läuft, sondern dass sie offen darüber reden können. Sie können sich aber auch darauf verlassen, dass ich es nicht verurteile, sondern dass ich mir das anhöre und mit ihnen darüber ins Gespräch komme. Ich frage natürlich nicht nach religiösen Gründen dafür. Das mache ich nicht. Da gehe ich nicht ins Detail. Ich habe aber eine sehr aktive Schulsozialarbeit, die auch über solche Dinge mit ihnen reden, und wir haben für unsere 5. und 6. Klassen auf alle Fälle einmal das Projekt „meet2respect“ gehabt, wo solche Sachen in einem ganz geschützten Rahmen ganz offen besprochen werden konnten. Das finde ich in Ordnung. Das muss auch so sein, und die Schüler haben hinterher keine Diskriminierung zu erwarten.

Die Frage war: Wie nehmen wir Rücksicht darauf? – Ich sage ganz klar: Wir bieten in der Schule schon immer ein Schulessen komplett ohne Schweinefleisch an. Das müssen alle anderen akzeptieren, die alles essen; ich sage das mal so ganz platt. Jeglicher religiöser Feiertag wird akzeptiert. Wenn der Ramadan beispielsweise in die Frühlings- oder Sommerzeit und auch das Sportfest in diese Zeit fällt, wo ganz klar Leistungen erbracht werden müssen, versuchen wir das in eine andere Zeit zu legen, weil wir Kindergruppen haben, die dann nicht trinken. Diese trinken auch nicht, und wenn man draußen Sport treibt und unter Leistungsdruck Sport treiben muss, dann kann das ganz schnell gefährlich werden. Darauf nehmen wir Rücksicht und besprechen das auch. Wie gesagt, es wird jeglicher religiöser Feiertag bei uns akzeptiert, und auch für das Zuckerfest bekommen die Kinder ganz normal frei, so wie andere für katholische oder evangelische Feiertage. Das ist für uns selbstverständlich.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Frau Jehniche! – Dann machen wir weiter mit Frau Prof. Dr. Salikutluk. – Bitte sehr!

Dr. Zerrin Salikutluk (DeZIM e. V.): Vielen Dank für die Fragen! – Ich versuche auf den ersten Themenkomplex einzugehen, nämlich auf die Frage: Wie können diskriminierungsfreie Einstellungen erfolgen, und was sagen die Studienergebnisse zur Diskriminierung im Schulbereich? – Tatsächlich ist mir persönlich keine konkrete Untersuchung bekannt, die sich explizit mit der Diskriminierung bei der Einstellung von Lehrkräften auseinandersetzt. Ich glaube, das war bislang noch nicht Thema in der Forschung, aber es ist sicherlich für die Zukunft eine sehr spannende Frage. Ich kann aber sagen, dass die Ablehnung von Frauen mit Kopftuch insbesondere dann erfolgt, wenn es sich um Berufe mit einem hohen Prestige handelt. Wir haben zum Beispiel eine Befragung unter 18 000 Personen durchgeführt und gefragt, ob es sie stören würde, wenn zum Beispiel die Reinigungskraft oder die behandelnde Ärztin ein Kopftuch tragen würden. An einer Reinigungskraft stört sich fast keiner, aber von einer kopftuchtragenden Ärztin würde sich ein Viertel der 18 000 befragten Menschen nicht mal behandeln lassen.

Am einfachsten kann man eine diskriminierungsfreie Einstellung im ersten Schritt durchführen, indem man zum Beispiel auf anonymisierte Bewerbungsverfahren zurückgreift, das heißt, weder Namen nennt noch Bewerbungsfotos abschickt. Wie es danach erfolgt, ist sicherlich eine sehr herausfordernde Frage, wenn dann Personen zum Bewerbungsgespräch eingeladen sind und die Religionszugehörigkeit, gerade bei kopftuchtragenden Frauen, sichtbar ist. Da muss man genauso vorgehen wie beim Abbau von Diskriminierung in anderen Bereichen, also Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Orientierung und so weiter.

Was macht es, wenn man als einzige kopftuchtragende Frau in einem Kollegium unterwegs ist? – Das irritiert sicherlich im ersten Moment, oder es gibt Hemmungen im Umgang, aber die werden sehr schnell abgebaut, und ich kann aus meiner eigenen Erfahrung berichten: Ich unterrichte seit gut 15 Jahren an verschiedenen deutschen Universitäten, und ich habe es noch nie erlebt, dass eine einzige Person zum Islam konvertiert ist, nachdem sie eine Lehrveranstaltung bei mir besucht hat. Ich durfte allerdings häufig beobachten, dass man als Vorbildfunktion für benachteiligte Gruppen gilt, und das bezieht sich nicht nur auf religiöse Minderheiten. Zum Beispiel freue ich mich immer darüber, wenn ich Studentinnen die Angst vor Statistik, vor Zahlen und vor Formeln nehmen kann oder auch Deutsche ohne Migrationshintergrund, ohne Einwanderungsgeschichte dazu motivieren kann, dass selbst, wenn sie nicht aus Akademikerhaushalten kommen, aber Interesse an einer wissenschaftlichen Karriere haben, diese anzugehen. Ich glaube, dass sich diese Vorbildfunktion auch auf andere Gruppen positiv wirken kann. Die Diskussion bezieht sich immer nur auf die Vor- und Nachteile gegenüber muslimischen Mädchen, aber ich glaube, man muss das in einem größeren Bild denken.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank! – Wir haben die erste Runde gerade abgeschlossen. Ich habe gesehen, es gibt noch zwei kurze Nachfragen. Ich würde bitten, die direkt an die entsprechende Person zu adressieren, an die sie gerichtet sein soll. – Herr Krüger und Herr Kurt! – Bitte sehr!

Louis Krüger (GRÜNE): Ich wollte noch auf zwei Dinge eingehen. Einmal, weil Frau Dr. Berghahn ausgeführt hat, dass es keine verfassungskonforme Auslegung des Neutralitätsgesetzes geben kann, würde ich in Richtung Senatsverwaltung fragen, wie Sie das beurteilen und ob es aus dieser Arbeitsgruppe schon eine erste Richtung gibt oder ob wir irgendetwas erfahren können, was mit dieser Arbeitsgruppe passiert, die durchaus schon etwas länger am Tagen ist. Mich würde einfach interessieren, was da passiert.

Dann wurde ausgeführt, dass es die Möglichkeit gibt, den Schulfrieden zu definieren. Da wäre die Frage, ob der Senat plant, auch für den Schulfrieden eine rechtssichere Definition aufzustellen, nach der gehandelt werden kann, weil mir nach wie vor nicht ganz klar scheint, wie dieser Schulfrieden am Ende definiert werden kann und soll.

Eine persönliche Bemerkung: Eigentlich finde ich das sehr unglücklich und würde es nicht machen, aber wenn wir schon über Neutralität sprechen, dann gilt das sicher auch für die Verwaltung, die sich hier neutral verhält. Ich habe den Kollegen aus der Verwaltung gesehen, der hinter Prof. Salikutluk sitzt. Wenn Sie laut aufstöhnen, wenn Frau Salikutluk sagt, dass sicher noch niemand zum Islam konvertiert ist, nachdem er oder sie bei ihr im Unterricht war, dann entspricht das auch nicht der Neutralität, die für eine Verwaltung an dieser Stelle geboten wäre.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Der Senat hat gleich die Gelegenheit, abschließend zu antworten; zuvor noch Herr Kurt. – Bitte sehr!

Taylan Kurt (GRÜNE): Vielen Dank! – Mich würde noch interessieren: Herr Prof. Bock! Sie haben von einem Kulturkampf gesprochen und gesagt, dass Ihnen das so zugetragen wurde. – Mir wird auch viel zugetragen, wenn ich in Moabit in der Turmstraße unterwegs bin. Man hört da und da etwas und auch in anderen Stadtteilen, aber wie verifiziert ist das? Sie sind Anzuhörender in einem Ausschuss. Wir haben eine fachliche Diskussion. Wir haben in

unserer Gesellschaft viele Spannungsfelder, die sich auch in Schulen abbilden, die Frage von Arm und Reich, da gibt es tausend Förderprogramme. Das hat mit Schuleinzugsgebieten zu tun. Das wünsche ich mir teilweise anders, dass es weniger soziale Ungleichheit gibt, aber es ist auch ein Ausdruck der Verhältnisse auf unserem Wohnungsmarkt, in unserer Gesellschaft. Genauso haben Sie an Schulen wie in unserer Gesellschaft Homophobie, die zunimmt. Sie haben Islamismus, der zunimmt. Aber ich stelle mir die Frage, weil Sie das so herausgehoben haben: Warum wird das an dieser Stelle, wo es darum geht, dass Frauen mit Kopftuch an der Schule arbeiten wollen – – Meine persönliche Meinung ist: Es kommt nicht darauf an, was drauf, sondern was drin ist. Wieso wird das an der Stelle so herausgehoben, wenn wir über gesellschaftliche Probleme sprechen? Es gibt diese Kinder, die Sie angesprochen haben, die teilweise von den Eltern indoktriniert werden, aber es manifestiert sich nicht in der Diskussion, wie wir mit bestimmten Problemen als Gesellschaft umgehen, sondern in Bezug auf Lehrkräfte mit Kopftuch. Das verstehe ich nicht, und an der Stelle will ich mein Unbehagen darüber ausdrücken.

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank! – Wir haben eine direkt an Herrn Prof. Dr. Bock gerichtete Frage und dann Fragen an den Senat, der sowieso abschließend Stellung nimmt. Deshalb würde ich jetzt Herrn Prof. Dr. Bock noch mal das Wort geben. – Bitte sehr!

Dr. Wolfgang Bock (Justus-Liebig-Universität Gießen) [zugeschaltet]: Danke sehr! – Die Frage des Kulturkampfes in Schulen ist in genügend Büchern, insbesondere von Lehrerinnen, beschrieben worden. Wenn Sie sagen, ob mir etwas zugetragen worden sei, so kann ich nur auf die Berichte von Schulleitungen verweisen, in die ich Einblick nehmen durfte. Das waren nur zwölf Berichte von Schulleitungen, die sich aber von sich aus gemeldet und genau auf diese Probleme des Kulturkampfes hingewiesen haben. Sie selbst geben zu, indem Sie es erklären, dass der Islamismus in der islamischen Kultur zu wachsen scheint, dass zwischen Eltern unüberbrückbare Gegensätze in dieser Hinsicht bestehen. Und in dieser Situation ist eine Lehrerin, die ein Kopftuch trägt, für Schülerinnen und Schüler, die Lehrerinnen und Lehrer als Autoritätspersonen wahrnehmen – – Das ist in der Schule generell das positive Angebot vom Lernen her. Für die kann das in dieser Kulturkampfsituation zu einem Problem werden. Wenn ein Mädchen sagt: Ich möchte eigentlich kein Kopftuch tragen –, die Eltern wollen aber, dass es Kopftuch trägt, und einige Freundinnen bestärken sie darin, aber die Schule hat eine Lehrerin mit Kopftuch, und in der Klasse wird sich genau den Wünschen des Mädchens entgegengesetzt verhalten, dann wird auf diese Weise die Konfliktsituation verschärft. Das ist das Problem, und damit muss man sich auseinandersetzen. Das kann im Einzelfall in einem solchen Konflikt eine Einschränkung, eine Störung des Schulfriedens heißen, weil durch diesen Kulturkampf ein oder mehrere Mädchen nicht mehr entsprechend lernen können und im Extremfall die Schule verlassen wollen und so weiter. Was eben für Eltern geschildert wurde, kann für Schülerinnen genauso relevant sein.

An diesem Punkt ist die Schwierigkeit, und das hat das Bundesverfassungsgericht mit dieser Konfliktsituation beschrieben, diese Konfliktsituationen aufzunehmen und überhaupt ins Bewusstsein zu bringen, denn wie ich sehe und höre, ist das immer noch nicht hinreichend der Fall. Das heißt nicht, dass man es überzieht, aber das heißt, dass man die Problematik klar wahrnimmt. Erst aus dieser klar wahrgenommenen Problematik heraus bieten sich Lösungen an, die auch im Einzelfall in konfliktreichen Situationen bedeuten können, dass man sagt: In diesem Fall ist es besser, wir haben eine Lehrerin ohne Kopftuch da. – Natürlich gilt das nicht

nur für Lehrerinnen. Das würde genauso für muslimische Lehrer gelten, dass die sich auch nicht engagieren und nicht Stellung nehmen dürfen, weil die Schule in diesem Feld neutral zu sein hat und so weit wie möglich eine neutrale Klassenkultur mit gegenseitigem Respekt, wie es die Frau Schulleiterin am Anfang sehr schön dargestellt hat, fördern muss. Daher mein Hinweis darauf. Das ist nicht diskriminierend gemeint, sondern das ist einfach eine Reaktion auf das, was ich als tatsächliche Beschreibung schon an einer Reihe von Stellen wahrnehmen konnte. Ich bin sicher, dass die Schulverwaltung da noch über sehr viel mehr Erfahrungen verfügt. – Danke!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Herr Prof. Bock! – Dann kommen wir abschließend zur Stellungnahme des Senats beziehungsweise zur Beantwortung der Fragen. – Frau Senatorin, bitte sehr!

Senatorin Katharina Günther-Wünsch (SenBJF): Vielen Dank, Frau Vorsitzende! – Frau Burkert-Eulitz war es meines Erachtens, die nach der aktuellen Einstellungspraxis fragte. Die Frage ist schon mehrfach beantwortet worden. Wir stellen selbstverständlich gerade, seit geraumer Zeit übrigens, Kolleginnen mit einem Kopftuch ein, auch im dauerhaften oder unbefristeten Verhältnis. Wie viele es aktuell sind, Frau Burkert-Eulitz, muss ich Ihnen nachliefern; das habe ich jetzt nicht dabei. Ich muss aber auch sagen, dass ich nicht weiß, ob wir diesen Datensatz erheben. Ich kann mir nicht vorstellen, dass wir so eine – – Dort hinten wird schon der Kopf geschüttelt. Das beruhigt mich. Es hätte mich sehr gewundert, denn dann hätte man vielleicht auch noch andere Kolleginnen nach anderen Sachen fragen müssen. – Sehr gut!

Wir haben gerade an vielen Stellen gehört, wie komplex dieses Thema ist, und ich bin vielen, gerade Anzuhörenden und Akteuren, dankbar gewesen, Frau Brychcy war mit dabei, Frau Jehnicke, Herr Prof. Bock, die gesagt haben, wir debattieren das Neutralitätsgesetz bisher immer aus der Perspektive der Arbeitnehmerinnen, aber es ist unglaublich vielseitig – der Schulfrieden ist rechtlich ausdefiniert, ich habe sie, die Definition, vorhin vorgelesen; so ist das häufig mit Rechtsgrundsätzen, sie sind nicht so hieb- und stichfest, sondern haben immer einen Interpretationsspielraum –, und wenn wir dann noch den Schulfrieden dazunehmen, sehen wir, wie komplex das Thema ist.

Frau Brychcy stellte die Frage: Wie gelingt Religionsfreiheit trotz Religionsbekenntnis oder Glaubensbekenntnis, das optisch sichtbar ist? Braucht es zusätzliche Ressourcen, um da einen Schulfrieden zu wahren? – Frau Jehnicke hat einzelne Beispiele genannt, wie mit der Schulsozialarbeit. Das ist eine Ressource. Die braucht es mit Sicherheit in einzelnen Fällen. Aber, das hat gerade Herr Kurt ganz deutlich angesprochen – – Herr Prof. Bock! Sie haben auf die Schulverwaltung verwiesen. Ich muss beide enttäuschen. So viele Daten aus den Schulen heraus haben wir gar nicht. Ich glaube, es wäre tatsächlich auch mal ein Thema, die Daten in den Schulen zu erfassen, in die Schulen hineinzugehen und Erhebungen zu machen: Wie ist es tatsächlich, was Religionsbekenntnisse, -bekenntnisse, gegebenenfalls daraus resultierende Konflikte betrifft? Ich bin als Naturwissenschaftlerin immer ein Fan davon: Wenn ich eine saubere Datenlage habe, dann kann ich – übrigens richtige – Entscheidungen treffen. Das wäre meines Erachtens eine Maßnahme, über die man tatsächlich mal nachdenken sollte.

Was mich wirklich irritiert hat, sind zwei Sachen: Zum einen, Herr Krüger, verbitte ich es mir, Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltung, die hierherkommen und hier ihren Dienst tun, in dieser öffentlichen Form, und dieser Ausschuss ist öffentlich, anzugreifen, ohne dass sie jemals mit dem Kollegen bilateral gesprochen haben. Vielleicht hat er auch schlichtweg Luft geholt. Stellen Sie sich vor, das gehört zum normalen Organismus dazu. Ich finde das unmöglich in dieser Art und Weise, Kolleginnen und Kollegen aus der Verwaltung hier anzugreifen. Ihre Nachbarin, Frau Burkert-Eulitz sprach von einer Spaltung der Gesellschaft. Ganz ehrlich, Sie tragen mit solchen Sachen dazu bei.

Das Zweite, was ich auch noch mal anmerken möchte, Frau Burkert-Eulitz: Frau Jehnicke hat mit unglaublich viel Präzision und Sensibilität dargestellt, mit wie viel Außenmaß sie vorgeht und wie neutral und trotzdem gerecht sie in den interkulturellen Ansprüchen werden möchte. Ich glaube, es macht einen riesengroßen Unterschied, wenn man einer gesamten Klasse Fröhliche Weihnachten wünscht, als wenn ich selektiv und gezielt nur eine Gruppe aus einem Klassenverband anspreche, selektiv motiviere, selektiv belohne; dann ist das ein Unterschied. Ich kann nur sagen: Vielen Dank, Frau Jehnicke, Sie sind wirklich ein sehr gelungenes Beispiel, wie Sie vorgehen an Ihren Schulen, wie Sie das machen, wie Sie alle in den Blick nehmen und übrigens auch dem Neutralitätsgebot an unseren Schulen gerecht werden. Ich möchte das noch mal bekräftigen und Sie ermutigen, in dieser Art und Weise weiterzumachen. – Vielen Dank!

Vorsitzende Sandra Khalatbari: Vielen Dank, Frau Senatorin! – Ich schlage vor, dass wir den Punkt 3 a der Tagesordnung vertagen, bis das Wortprotokoll vorliegt und ausgewertet werden kann. – Ich sehe da keinen Widerspruch. Dann verfahren wir so.

Dann lasse ich zunächst über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 19/1164 abstimmen. Wer diesem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke. Wer ist dagegen? – Das ist die Koalition plus die AfD-Fraktion. Damit kann es keine Enthaltungen geben. Damit ist der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 19/1164 abgelehnt. Es ergeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Hauptausschuss.

Nun kommen wir zur Abstimmung des Antrags der Fraktion Die Linke Drucksache 19/1167. Wer diesem Antrag seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen. Wer ist dagegen? – Das sind die Koalitionsfraktionen sowie die AfD-Fraktion. Damit kann es keine Enthaltungen geben. Damit ist der Antrag der Fraktion Die Linke Drucksache 19/1167 abgelehnt. Auch hier entgeht eine entsprechende Stellungnahme an den federführenden Hauptausschuss.

Ich danke ganz herzlich den Anzuhörenden für Ihre Teilnahme, dass Sie sich Zeit genommen haben, hier mit uns so detailliert zu diskutieren, vorzutragen, und dass Sie uns umfänglich für die Beantwortung unserer Fragen zur Verfügung gestanden haben. Vielen herzlichen Dank! Sie dürfen natürlich gern in diesem öffentlichen Ausschuss weiter bleiben. Ansonsten wünsche ich Ihnen einen guten Heimweg. Auch Ihnen, Herr Prof. Dr. Bock, vielen Dank, dass Sie sich digital zugeschaltet haben! – Danke sehr!

Punkt 4 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0268](#)
Auflösung der Pauschalen Minderausgabe im
Haushalt für Bildung, Jugend, Familie 2024/25
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke) BildJugFam
- b) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0225](#)
Geplante Kürzungen im EP 10 zur Umsetzung der
Sparvorgabe durch die Pauschale Minderausgabe
(PMA) und Konsequenzen für die Bereiche Bildung,
Jugend und Familie im Haushaltjahr 2024
(auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und
der Fraktion Die Linke) BildJugFam
- c) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0284](#)
Auflösung der Pauschalen Minderausgabe im
Haushalt für Bildung, Jugend und Familie 2025
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD) BildJugFam

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

Stellungnahmeersuchen des Hauptausschusses [0186](#)
Bericht Senat von Berlin – BJF V B 23 – vom [BildJugFam](#)
16.05.2023
Rote Nummer 0988
Jährlicher Bericht über die Umsetzung des
Unterhaltsvorschussgesetzes – Bericht über das Jahr
2022

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 6 der Tagesordnung

- a) Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs [0007](#)
Konfrontative Religionsbekundung an Berliner
Schulen – Konsequenzen aus der DEVI-Studie
(auf Antrag der AfD-Fraktion) BildJugFam

- b) Antrag der AfD-Fraktion
Drucksache 19/0112
**Konsequenzen aus der DEVI-Studie: Toleranzwahn
beenden und religiösem Mobbing, konfrontativer
Religionsbekundung und islamistischer
Ideologisierung wirksam entgegenzutreten**

[0041](#)
BildJugFam(f)
IntGleich

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 7 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Beschlussprotokoll.